

**Bundesgesetz  
über die Änderung des Anhangs zum Bundesgesetz  
über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts  
(Revision 3 des Anhangs zum ATSG)**

vom 21. Juni 2002

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 7. November 2001<sup>1</sup>,  
beschliesst:*

I

Der Anhang zum Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000<sup>2</sup> über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) wird vor dessen Inkrafttreten wie folgt geändert:

**7. Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946<sup>3</sup> über die Alters- und  
Hinterlassenenversicherung (AHVG)**

*Art. 101<sup>ter</sup>*      Rechtspflege

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen des zuständigen Bundesamtes nach Artikel 101<sup>bis</sup> kann innerhalb von 30 Tagen nach der Zustellung Beschwerde an die Eidgenössische Rekurskommission für kollektive Leistungen der Alters- und Invalidenversicherung (Eidgenössische Rekurskommission) erhoben werden.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestellt die Eidgenössische Rekurskommission. Er regelt Organisation und Verfahren.

<sup>3</sup> Gegen die Entscheide der Eidgenössischen Rekurskommission kann Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Eidgenössische Versicherungsgericht erhoben werden.

1    BBl 2002 803  
2    SR 820.1; AS ... (BBl 2000 5041)  
3    SR 831.10

## 8. Bundesgesetz vom 19. Juni 1959<sup>4</sup> über die Invalidenversicherung (IVG)

Art. 75<sup>bis</sup> 5      Rechtspflege

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen des zuständigen Bundesamtes nach den Artikeln 73 und 74 kann innerhalb von 30 Tagen nach der Zustellung Beschwerde an die Eidgenössische Rekurskommission für kollektive Leistungen der Alters- und Invalidenversicherung (Eidgenössische Rekurskommission) erhoben werden. Ausgenommen sind Verfügungen über Beiträge, auf die das Bundesrecht keinen Anspruch einräumt.

<sup>2</sup> und <sup>3</sup> *Bisheriger Wortlaut im Anhang zum ATSG*

## 16. Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 25. Juni 1982<sup>6</sup> (AVIG)

Art. 17

<sup>1</sup> *Bisheriger Wortlaut im Anhang zum ATSG*

<sup>2</sup> Artikel 21 ATSG ist nicht anwendbar. Artikel 24 Absatz 1 ATSG ist nicht anwendbar auf den Anspruch auf ausstehende Leistungen.

<sup>3</sup> *Bisheriger Wortlaut im Anhang zum ATSG*

Art. 20 Abs. 3<sup>8</sup>

*Gemäss geltendem Recht*

Art. 53 Abs. 3<sup>9</sup>

*Gemäss geltendem Recht*

Art. 100<sup>10</sup>      Grundsätze

<sup>1</sup> *Bisheriger Wortlaut im Anhang zum ATSG*

<sup>2</sup> deutsche Fassung: *Bisheriger Wortlaut im Anhang zum ATSG*

<sup>3</sup> Der Bundesrat kann die örtliche Zuständigkeit des kantonalen Versicherungsgerichtes in Abweichung von Artikel 58 Absatz 1 und 2 ATSG regeln.

<sup>4</sup> **SR 831.20**

<sup>5</sup> Die am 6. Oktober 2000 im Anhang zum ATSG beschlossene Fassung (BBl 2000 5041) wird in Bezug auf Art. 75<sup>bis</sup> Absatz 1 IVG vor ihrer Inkraftsetzung geändert.

<sup>6</sup> **SR 837.0**

<sup>7</sup> Die am 6. Oktober 2000 im Anhang zum ATSG beschlossene Fassung (BBl 2000 5041) wird in Bezug auf Abs. 2 vor ihrer Inkraftsetzung geändert.

<sup>8</sup> Die am 6. Oktober 2000 im Anhang zum ATSG beschlossene Änderung (BBl 2000 5041) wird in Bezug auf Abs. 3 vor ihrer Inkraftsetzung aufgehoben.

<sup>9</sup> Die am 6. Oktober 2000 im Anhang zum ATSG beschlossene Änderung (BBl 2000 5041) wird in vor ihrer Inkraftsetzung aufgehoben.

<sup>10</sup> Die am 6. Oktober 2000 im Anhang zum ATSG beschlossene Fassung (BBl 2000 5041) wird vor ihrer Inkraftsetzung in Bezug auf Abs. 3 geändert.

Art. 102<sup>11</sup> Besondere Beschwerdelegitimation

<sup>1</sup> Gegen Entscheide der kantonalen Amtsstellen, der regionalen Arbeitsvermittlungszentren und der Kassen ist auch das BIGA<sup>12</sup> zur Beschwerde vor dem kantonalen Versicherungsgericht berechtigt.

<sup>2</sup> Gegen Entscheide des kantonalen Versicherungsgerichts sind auch das BIGA, die kantonalen Amtsstellen und die Kassen zur Beschwerde vor dem Eidgenössischen Versicherungsgericht berechtigt.

II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

<sup>3</sup> Wird das vorliegende Gesetz erst nach dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000<sup>13</sup> über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts in Kraft gesetzt, so gilt es nicht als Änderung des Anhangs zum ATSG, sondern sinngemäss als Änderung des geltenden Rechts. Für die Artikel 20 Absatz 3 und 53 Absatz 3 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vom 25. Juni 1982<sup>14</sup> gilt die Fassung im Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten des ATSG.

Ständerat, 21. Juni 2002

Nationalrat, 21. Juni 2002

Der Präsident: Anton Cottier  
Der Sekretär: Christoph Lanz

Die Präsidentin: Liliane Maury Pasquier  
Der Protokollführer: Christophe Thomann

Datum der Veröffentlichung: 9. Juli 2002<sup>13</sup>

Ablauf der Referendumsfrist: 17. Oktober 2002

<sup>11</sup> Die am 6. Oktober 2000 im Anhang zum ATSG beschlossene Fassung (BB1 2000 5041) wird vor ihrer Inkraftsetzung geändert.

<sup>12</sup> Heute: «Staatsekretariat für Wirtschafts (seco)» (Art. 5 der Organisationsverordnung für das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement vom 14. Juni 1999 – SR 172.216.1; AS 2000 187; Art. 8)

<sup>13</sup> SR 830.1; AS ... (BB1 2000 5041)

<sup>14</sup> SR 837.0

<sup>13</sup> BB1 2002 4453